

Dringlichkeitsantrag

Gem. § 22 Abs.3 Satz 3, § 33 Abs. 2 GeschO



Stadt
Augsburg


Antragsbehandlung in öffentlicher Sitzung nichtöffentlicher Sitzung

Sitzungstag 25.10.2012	Kollegium (Stadtrat bzw. Ausschuss) Stadtrat	Drucksache Nr.
---------------------------	---	----------------

Gegenstand des Antrages


Tenor Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Asphaltmischanlage in der Aulzhausener Straße für die Fa. Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG - Behandlung der noch offenen Anträge auf Rücknahme des Genehmigungsbescheides (Frau Stadträtin Wisniewski, Frau Stadträtin Fendt und des Herrn Stadtrat Kirchner vom 02.09.2012, Dringlichkeitsantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.09.2012 und Antrag der BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN-Stadtratsfraktion vom 24.09.2012)
Begründung der Dringlichkeit Der Stadtrat hat die Behandlung in der Sitzung vom 04.10.2012 in den Ältestenrat verwiesen, dort kam kein Ergebnis zustande. Es wurde den Fraktionen überlassen weitere Anträge zu stellen, es sind keine solchen eingegangen. Deswegen soll die Angelegenheit erneut im Stadtrat behandelt werden.
Anlagen Beschlussvorlage Drs.-Nr.:12/00411, zu behandelnde Anträge der Stadtratsfraktionen

Antragsteller

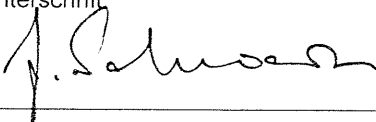
Antragsdatum 24.10.2012	Referat 2	Sachbearbeitende Dienststelle Referat 2	Referatsleiter 
----------------------------	--------------	--	---

Weiterleiten an:

Hauptamt

Eingangsdatum 24.10.2012	Sachbearbeiter 	<input type="checkbox"/> Antragstellung erfolgte fristgerecht <input checked="" type="checkbox"/> Antragstellung erfolgte nicht fristgerecht
-----------------------------	---	--

Referat Oberbürgermeister

Datum 24. OKT. 2012	Unterschrift 
------------------------	---

Zustellung über: Fraktionen Schließfach Tischvorlage

Referat 2	Sachb. Dienststelle Referat 2 Tel. 3027
Datum 24.10.2012	
Aktenzeichen	

Drucksache-Nr. 12/00411	Teil 1	Seite 1
----------------------------	-----------	------------

Hinweis auf einschl. Vorgänge:	
Drucks.-Nr.	Vorgang

Eingangsstempel
Vorgemerkt für <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
Geändert für <input type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung

I. Beschlussvorlage der Verwaltung

an

Stadtrat

--

Betreff

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Asphaltmischanlage in der Aulzhausener Straße für die Fa. Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG

Antrag Frau Stadträtin Wisniewski, Frau Stadträtin Fendt und Herr Stadtrat Kirchner vom 02.09.2012, Dringlichkeitsantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 20.09.2012 sowie Antrag der BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN-Stadtratsfraktion vom 24.09.2012

Finanzielle Auswirkungen keine

Gesamtkosten	
Folgekosten	<input type="checkbox"/> Allgemeiner Haushalt
Bereits verplante Mittel	<input type="checkbox"/> Budget des Referats
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von	<input type="checkbox"/> oder Sonderbudget
bei Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Stiftungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsplan des / der
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/>

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Antrag der Stadträte Wisniewski, Fendt und Kirchner vom 02.09.2012 und der Dringlichkeitsantrag der SPD Stadtratsfraktion vom 20.09.2012 auf Rücknahme der für eine Asphaltmischanlage in der Aulzhausener Straße von der Stadt Augsburg erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2011 werden abgelehnt.
2. Der Dringlichkeitsantrag der SPD Stadtratsfraktion vom 20.09.2012 mit den Fragen a bis g zur Asphaltmischanlage sowie der Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 24.09.2012 mit den Fragen 1 bis 10 zur Asphaltmischanlage sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Begründung:

Die Fa. Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & CO. KG (BAM) haben am 17.12.2010 bei der Stadt Augsburg einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Asphaltmischanlage im Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 634 B) in der Aulzhausener Straße gestellt. Die Anlage unterliegt dem vereinfachten Genehmigungsverfahren und ist nicht nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Mit der vorgesehenen Anlage, die nach dem neuesten Stand der Technik entsprechend der VDI-Richtlinie 2283, Ausgabe Juni 2008, geplant ist, soll die seit über 30 Jahren bestehende Anlage an der Meraner Straße ersetzt werden.

Auf Antrag des Bauherrn wurde freiwillig das förmliche Genehmigungsverfahren und damit auch eine öffentliche Beteiligung durchgeführt. Das Vorhaben wurde in der Hauptausgabe der Augsburger Allgemeinen und im Amtsblatt und damit auch im Internet öffentlich bekannt gemacht. Jedermann hätte mithin die Möglichkeit gehabt, sich zum Vorhaben zu äußern. Es wurden jedoch keine Einwendungen vorgebracht. Die Anlage wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben mit Bescheid vom 15.12.2011 von der Stadt Augsburg genehmigt. Auch die Genehmigung wurde, wie gesetzlich vorgeschrieben, öffentlich bekanntgemacht.

Den Antragsunterlagen zur Genehmigung waren Gutachten zur Luftreinhaltung, zur Kaminhöhe und zum Schallschutz der Fa. Müller BBM, einem akkreditierten Sachverständigenbüro, beigelegt. Aus diesen Gutachten ist zweifelsfrei zu erkennen, dass für die mindestens 690 m entfernt gelegenen Wohngebiete keine relevanten Schadstoff- und Lärmbelastungen vorliegen werden. Nicht auszuschließende, aber nur im Nahbereich (lt. VDI 2283 bis zu 50 m) vorkommende Gerüche sind nach den öffentlich-rechtlichen Maßstäben aufgrund der vorgesehenen geringen Produktionszeiten (ca. 500 – 600 Stunden je Jahr) insbesondere im Industriegebiet hinzunehmen.



Nicht zuletzt wegen der Erfahrungswerte bei der bestehenden Anlage kann davon ausgegangen werden, dass in den Wohngebieten keine signifikanten Einwirkungen eintreten werden. Die bestehende Anlage liegt nur etwa 525 m in vergleichbarer Himmelsrichtung zur nächst gelegenen Wohnbebauung entfernt, ohne dass von dort jemals eine Beschwerde beim Umweltamt vorgetragen worden ist. Auch die wenigen anderen Beschwerden aus der nahen Umgebung der Anlage hatten in der Regel ihre Ursache in Betriebsstörungen, die niemals ganz auszuschließen sind.

Es kann somit zusammenfassend festgestellt werden, dass für die mindestens 690 m entfernt liegenden Wohngebiete in Lechhausen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Auch für die direkte Umgebung der genehmigten Anlage, im umliegenden Industrie- bzw. Gewerbegebiet, kann nach den gutachterlichen Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe vom Kamin der Anlage ausgehen und außerhalb des Betriebsgeländes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Überschreitungen der zulässigen Jahresmittelwerte für die Staubbelastung durch bestehende Vorbelastung und zusätzliche Einträge durch diffuse Staubemissionen der genehmigten Anlage zu erwarten sind, zumal der modernste Stand der Technik berücksichtigt wird.

Da keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der beantragten Ausführung des Bauvorhabens auf dem Grundstück entgegenstanden, bestand seitens des Antragstellers ein **Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung**. Somit wurde die Anlage mit Bescheid vom 15.12.2011 genehmigt. Die Klagefrist gegen den Genehmigungsbescheid ist am 29.02.2012 abgelaufen.

Ab Ende April 2012 wurden bei der Stadtspitze Eingaben unmittelbar benachbarter Gewerbebetriebe vorgetragen, worin diese insbesondere ihre sehr hohe Sensibilität in Bezug auf mögliche Staubeinwirkungen zum Ausdruck bringen, die im Wesentlichen mit ihren Produktionen und Verfahren zusammen hängen. Dabei wurden auch Sorgen über die Emissionen von krebserregenden und anderen Luftschadstoffen sowie Lärm vorgetragen. Diese wurden jedoch im Genehmigungsbescheid nach den einschlägigen Richtlinien (TA Lärm und TA Luft) so beschränkt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicher gestellt ist.

Zwei Nachbarn haben Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg eingereicht. Diese Klagen müssen nach Auffassung der Verwaltung wegen Klageverfristung und Präklusion bereits ohne jede inhaltliche Prüfung abgewiesen werden.

Die Stadtverwaltung hat deshalb - um die vorgebrachten Gesichtspunkte auch inhaltlich zu würdigen- in eigener Zuständigkeit ebenso wie anlässlich der Antragstellung der Stadträte Wisniewski, Fendt und Kirchner und der Stadtratsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN den Genehmigungsbescheid noch einmal daraufhin geprüft, ob sich aus dem materiell-rechtlichen Vortrag der Nachbarschaft, die rechtliche Zulässigkeit einer Änderung oder Aufhebung der von der Stadt erteilten Genehmigung ergibt.



Eine ganz- oder teilweise Rücknahme der Genehmigung gemäß Art. 48 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), wäre nur dann denkbar, wenn die Genehmigung rechtswidrig wäre.

Aus folgenden Gründen bestehen an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung jedoch keine Zweifel:

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Sachlich zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach dem BImSchG ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des BayVwVfG die Kreisverwaltungsbehörde. Die Stadt Augsburg als kreisfreie Stadt ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GemO Kreisverwaltungsbehörde.

Für die Entscheidung über eine Genehmigungserteilung ist instanziell gemäß Art. 29 GemO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 GemO i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GemO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 12 GeschO der Umweltausschusses für die Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. BImSchG, mit Ausnahme der Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG oder bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG zuständig. Für die Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG oder bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG ist nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GemO i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GemO i.V.m. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 GeschO die Verwaltung zuständig.

Eine Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides wegen fehlender Befassung des Umweltausschusses kommt nicht in Betracht. Die Verwaltung war für die Genehmigungserteilung sachlich zuständig. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 GeschO ist der Umweltausschuss sachlich für die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 ff. BImSchG, mit Ausnahme der Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG oder bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG zuständig. Diese Regelung wurde mit Neufassung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.02.2003 (Drs.Nr. 03/00018) eingeführt, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Erteilung der Genehmigung leichter einzuhalten. Die Asphaltmischanlage der BAM ist eine nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigende Anlage, die nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 9 Abs. 1 Nr. 12 GeschO nicht im Umweltausschuss zu behandeln ist. Die freiwillige Durchführung eines förmlichen Verfahrens i.S.d. § 19 Abs. 3 BImSchG vermag daran nichts zu ändern. Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregelung in der Geschäftsordnung ist es, dass Anlagen der Spalte 1 wegen ihrer besonderen Umweltrelevanz bzw. potentiell besonderen Umweltschädlichkeit im Umweltausschuss beraten werden sollen. Anlagen der Spalte 2 werden vom Gesetzgeber nicht als potentiell besonders umweltgefährlich bewertet, weswegen die Stadt Augsburg für diese Anlagen auf eine Beratungsnotwendigkeit im Umweltausschuss verzichtet. Durch die freiwillige Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens ändert sich am Emissionspotential der Asphaltmischanlage nichts. Die Asphaltmischanlage wird vom Gesetzgeber als nicht besonders umweltrelevant eingestuft.



Beschlußvorschlag

(mit Begründung einschl. Folgekosten)

Unabhängig davon könnte wegen fehlender Befassung des Umweltausschusses die dann formell rechtswidrige Entscheidung über die Genehmigungserteilung einen Rücknahmeanspruch nicht begründen. Gemäß Art. 46 BayVwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach Art. 44 BayVwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Gemäß Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG ist ein Verwaltungsakt nicht schon deshalb nichtig, weil ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsakts vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat. Der Genehmigungsbescheid wäre mithin auch bei entgegen unserer Auffassung erforderlicher Entscheidung des Umweltausschusses nicht nichtig. Zudem ist offensichtlich, dass eine Verletzung der Vorschriften zur instanziellen Zuständigkeit die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hätte. Die Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist eine gebundene Entscheidung, gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG steht jedem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zu, sofern diese im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Die Entscheidung des Umweltausschusses hätte sich am materiellen Recht orientieren müssen und damit aufgrund der materiellen Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides (siehe unten II.) für eine Genehmigungserteilung ausfallen müssen.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgen unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten i.S.d. § 5 BImSchG und der Rechtsverordnungen des BImSchG. Insbesondere ist bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, d.h. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, hervorgerufen werden. Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen getroffen. Die VDI-Richtlinie bestimmt dabei den modernsten Stand der Technik.

Im Einzelnen:

a) Die **Emissionen** der meisten **Schadstoffe** sind in aller Regel unter den Bagatellschwellen bzw. die Immissionszusatzbelastungen unterhalb der Irrelevanzschwelle zu erwarten.

◀ Unterschrift

Fortsetzung ▶

Bei Asphaltmischanlagen liegen die mittleren **Schwefeloxidemissionen** beim Einsatz von **Braunkohlestaub** je nach Verfahrensart sogar unter denen beim Einsatz von Heizöl EL (Asphaltgranulat-Heißzugabe), jedenfalls aber maximal bei dem fünffachen im konventionellen Verfahren (vgl. VDI 2283 Tab. 3, S. 25). Die BAM plant im genehmigten Werk eine Recyclingquote von 50 %, was in der Regel eine Heißzugabe erforderlich macht. Im Übrigen bietet sich der Einsatz von (schwefelhaltigem) Braunkohlestaub bei Asphaltmischanlagen geradezu an, da hier die Schwefeloxide des Verbrennungsgases mit den kalkhaltigen Bestandteilen des Asphaltgemisches zu Gips reagieren können. Auch die theoretisch höheren Staubemissionen durch Braunkohle sind vollkommen untergeordnet gegenüber dem Staubanteil des Asphaltgemisches. Letztendlich zeigen auch hierzu die in der VDI 2283 dargestellten Emissionswerte keine besonderen Auffälligkeiten.

Messungen von **Dioxinen und Furanen** haben ausweislich der VDI 2283 gezeigt, dass die Konzentrationen weit unter den Grenzwerten der TA Luft Nr. 5.2.7.2 von $0,1 \text{ ng/m}^3$ liegen

Einen „**Niederschlagsbereich**“ der Schadstoffe von 2 km Radius um die Anlage, wie aus der Presseberichterstattung zu entnehmen ist, ist eine vollkommen irreführende Auslegung des Beurteilungsgebietes nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft, der sich aus dem 50-fachen der Schornsteinhöhe von 40m ergibt. Da dies so nicht zutreffend ist, und in den Wohngebieten keinesfalls mit relevanten Zusatzbelastungen durch die Anlage zu rechnen ist, werden auch nicht eine Vielzahl von Bewohnern des genannten Umkreises belastet.

b) **Geruchsimmissionen** sind laut VDI 2283 nur im Nahbereich der Anlage (bis zu 50 m) signifikant zu erwarten. Aufgrund der im Antrag dargestellten voraussichtlichen Betriebsdauer von 500 bis 600 Stunden je Jahr (damit im Schnitt 3 - 4 Stunden am Tag) konnte daher auf eine eigene Geruchsimmissionsprognose verzichtet werden, da die nach GIRL anzuwendenden Immissionswerte für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15 (15 % der Jahresstunden) damit gar nicht erreicht werden können.

c) Die prognostizierten **Lärmimmissionen erfüllen** die Anforderungen der **TA Lärm**. So wird an allen Immissionsorten, bis auf einen, der Immissionsrichtwert für die Tagzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten, auch bei einem Vollastbetrieb von 16 Stunden am Tag, was äußerst selten vorkommen soll. An einem Immissionsort, direkt gegenüber der Einfahrt zum Betriebsgelände der BAM, werden tags bei 16-stündigem Betrieb 66 dB(A) erreicht. Aufgrund der tatsächlich geringen Vorbelastung und der im Bebauungsplan geregelten Lärmemissionen ist in Summe keine Überschreitung des Tagrichtwertes von Industriegebieten zu befürchten. An den allermeisten Betriebstagen werden die Lärmimmissionen wesentlich geringer sein.

d) Die **diffusen Staubemissionen** durch den Umschlag von Schüttgütern waren für die Stadt der sensibelste Gesichtspunkt für den Umgebungsschutz. Aber auch hier kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb des Betriebsgeländes keine unzulässigen Immissionen für Schwebstaub und Staubschlag zu erwarten sind. Bei dieser Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass die Vorbelastung durch die allgemeine Umgebung und ggf. durch den südlich benachbarten Schrottbetrieb gekennzeichnet ist.

Die allgemeine Umgebungsbelastung wurde in Planungsverfahren für Straßenbaumaßnahmen in Lechhausen mit $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in Abstimmung mit dem LfU angenommen. Die konkrete Zusatzbelastung des dort ansässigen Schrottbetriebes ist uns zwar nicht bekannt, aber von anderen Untersuchungen zu Schrottbetrieben in Augsburg lassen sich Analogieschlüsse ableiten. Bei diesen liegt die Zusatzbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag außerhalb deren Betriebsgelände gerade im Bereich oder unterhalb der Irrelevanzschwelle. Weitere relevante Staubemittenten sind uns in der Umgebung der geplanten Anlage nicht bekannt. Somit kann auch ohne eine differenzierte Immissionsprognose das Ergebnis des Gutachters als realistisch betrachtet werden.

e) **Erschütterungen** können beim Betrieb am ehesten durch die Brech- und Siebanlage erzeugt werden. Diese soll mindestens 100 m von den benachbarten Betrieben entfernt aufgestellt werden. Insgesamt sind üblicherweise relevante Erschütterungen sowohl vom Betrieb der Brech- und Siebanlage als auch durch den Lkw-Verkehr auf öffentlicher Straße nicht zu erwarten. Daher ist nicht mit relevanten Erschütterungen bei den Nachbarn zu rechnen. Sofern jedoch auf Schwingungen extrem empfindlich reagierende Geräte betrieben werden (Fa. Grabmeier), muss hierfür durch den Unternehmer grundsätzlich selbst Vorsorge getragen werden.

f) **Gesundheitsrisiken** für die Mitarbeiter der umliegenden Betriebe im Industrie- und Gewerbegebiet sind nicht gegeben, da Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden muss. Dies ist insbesondere dadurch, dass der Stand der Technik erfüllt wird, gewährleistet.

g) **LKW-Verkehr:** Der Lkw-Verkehr wird als erhebliches Störpotential betrachtet (Fa. Citron, Fa. Grabmeier, Fa. de Crignis). Hierzu gibt es jedoch in Gewerbe- und Industriegebieten keine Beschränkungen und es muss damit gerechnet werden. Die zulässigen Lärmeinwirkungen durch öffentlichen Verkehr sind dabei nur für Gewerbegebiete geregelt. Der anlagenbezogene Lkw-Verkehr auf öffentlicher Straße ist in Gewerbe- und Industriegebieten nach Nr.7.4 TA Lärm nicht zu betrachten.

2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben bei Beachtung der Pläne, Beschreibungen und der festgesetzten Auflagen den Belangen des Arbeitsschutzes, des Baurechtes, des Abfallrechts sowie des Wasserrechts entspricht. Insbesondere ist das Vorhaben im Industriegebiet bauplanungsrechtlich zulässig. Eine Planänderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 634 B für einzelne Bereiche von Industriegebiet in Gewerbegebiet ist derzeit nicht vorgesehen. Die Planungsabsichten auf dem Baugrundstück und in der weiteren Umgebung ein Industriegebiet festzusetzen waren seit der öffentlichen Auslegung in Folge des 3. Billigungs- und Auslegungsbeschlusses des „Vorläufer“-Bebauungsplanes Nr. 634 A am 15.07.1987 jedermann zugänglich. An diesen Planungszielen wurde bis zum Satzungsbeschluss im Jahr 1999 konsequent unverändert festgehalten, wobei bis dahin in insgesamt fünf formalen Beteiligungsschritten und einer Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit Gelegenheit bestand, sich dazu zu äußern.

Der Rücknahme des Genehmigungsbescheides stünde aber jedenfalls entgegen, dass ggfs. auch durch ergänzende Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen zweifelsfrei sicher gestellt werden könnten. Dann wäre der Bescheid entsprechend zu ergänzen. Derzeit sieht die Verwaltung aber auch keine rechtliche zulässige Einschränkung des beantragten Vorhabens gegen den Willen des Antragstellers als möglich bzw. erforderlich an.

Da die Genehmigung zugunsten der BAM rechtmäßig ist, kann eine Rücknahme nicht erfolgen.

Auch ein Widerruf der rechtmäßigen Genehmigung nach § 21 BImSchG kann nicht erfolgen, da keiner der möglichen Widerrufsgründe des § 21 Abs. 1 BImSchG gegeben ist. Insbesondere können keine durch die Genehmigung hervorgerufenen schweren Nachteile für das Gemeinwohl angenommen werden, da dafür schwere Beeinträchtigungen, d.h. konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte Einzelner vorliegen müssten, was hier nicht der Fall ist. Die Asphaltmischanlage begründet gerade keine solchen konkreten Gefahren. Ein Widerruf gemäß § 21 BImSchG kann deswegen nicht rechtmäßig erfolgen.

Erfolgte der Widerruf trotzdem, wäre dieser rechtswidrig und der Anlagenbetreiber hätte die Möglichkeit diese Widerrufsentscheidung mit guten Erfolgchancen anzufechten. Zudem hätte der Anlagenbetreiber Ansprüche auf Schadenersatz aus Amtshaftung und ggf. auch aus enteignungsgleichem Eingriff, da er als Eigentümer durch die rechtswidrige Widerrufsentscheidung in der rechtlich zulässigen Ausnutzung seines Eigentums gehindert oder beeinträchtigt würde.

Der Antrag der Stadträte Wisnewski, Fendt und Kirchner vom 02.09.2012 und der Dringlichkeitsantrag der SPD Stadtratsfraktion vom 20.09.2012 auf Rücknahme der Genehmigung ist daher abzulehnen. Im Falle einer Rücknahme, eines Widerrufs oder einer Beschränkung der erteilten Genehmigung ohne die erforderliche rechtliche Grundlage haftet die Stadt für den entstandenen Schaden. Inwieweit auch eine persönliche Haftung der Entscheider in einem solchen Fall bestünde, war aufgrund der Ablehnungsempfehlung nicht mehr zu prüfen.



Unterschrift
Rainer Schaal, Berufsmäßiger Stadtrat

Fortsetzung

2	1
---	---

01	Stadt Augsburg	X	11/11/11
02	Referat 2		070
03	25. Sep. 2012		700
04			320
05			
Vz			

Eingang im Referat OB am: 25. SEP. 2012	
An Referat <u>11</u>	Nr. <u>1191</u>
bitte bis	As. F.F. VZ
<input type="checkbox"/> Antwort U OB	<input type="checkbox"/> I - Rede - Fakten
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Erledig./Beandw.	<input checked="" type="checkbox"/> Umlauf / Kopie an
<input type="checkbox"/> Kenntnis u. Verbleib	<u>2, 6, 8, 05</u>
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> ZN erteilt	



Fraktionsvorsitzender:
 Dr. Stefan Kiefer
 Rathaus 4. Stock (Lift)
 86150 Augsburg
 Telefon (0821) 324-2150
 Telefax (0821) 39444
 info@spd-fraktion-augsburg.de
 www.spd-fraktion-augsburg.de

SPD-Stadtratsfraktion Augsburg - Rathaus - 86150 Augsburg

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Kurt Gribl
 Rathausplatz 1
 86150 Augsburg

Augsburg, den 20.09.12

Bayerisches Asphaltmischwerk (BAM); Genehmigung eines Asphaltmischwerkes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf dem Gelände der Aulzhausener Straße 6, 86165 Augsburg;

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der von der Stadtverwaltung nach Auffassung der SPD-Stadtratsfraktion rechtswidrig erlassene Genehmigungsbescheid für das Asphaltmischwerk der BAM auf o.g. Grundstück durch zieht bekanntlich erhebliche Konsequenzen nach sich. Selbst im überregionalen Fernsehen wurde bereits darüber berichtet. Die SPD sieht hier erhebliche Verfahrensmängel, die sich auch auf die örtliche Unternehmerschaft und die Bevölkerung nachteilig auswirken werden.

Bezüglich der Genehmigung des Werkes stellen sich eine Reihe von Fragen. Diese sind unabhängig vom Dringlichkeitsantrag unserer Fraktion zum Widerruf des Genehmigungsbescheids in der kommenden Sitzung des Umweltausschusses am 15.10.12 zu beantworten.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Fragen schriftlich wie mündlich zu beantworten:

- a. Bestehen Verträge zwischen der Stadt Augsburg und der BAM, insbesondere Mengenabnahmeverträge und wenn ja, welche? *Reduziert laud!*
- b. Welche Rolle spielte die Stadtverwaltung bei der Beschaffung des Grundstücks durch die BAM? Wurde hierbei die Stadtverwaltung tätig, und wenn ja, inwiefern? *Reduziert 8*
- c. Weshalb und wann schließt die BAM ihren bisherigen Standort? *Reduziert 8*
- d. Welche Emissionen (Schadstoffausstoß) sind von dem Werk in welcher Konzentration zu erwarten? Werden diese gemessen, und wenn ja wie? Täglich, wöchentlich oder nur einmal jährlich? *UA*

*→ Anlage
 Herr Kiefer!*

Für eine lebenswerte Zukunft



- e. Welche Auswirkungen werden die zu erwartenden Emissionen (Feinstaub, Lärm, Verkehr, Erschütterungen, Grundwassergefährdung) nach Meinung der Stadt Augsburg auf die Anlieger der Aulzhausener Straße 6? Wie kommt die Stadt Augsburg zu dieser Meinung und wurde diese gegenüber den Anliegern entsprechend kommuniziert? *VA*
- f. Sind die zu erwartenden Emissionen auf dem angedachten Ersatzgrundstück geringer bzw. unbedenklich für die Umgebung und die Nachbargemeinden im Vergleich zum Standort Aulzhausener Straße 6? *VA*
- g. Wie wird sichergestellt, dass sich durch das Asphaltmischwerk die Schadstoff-situation für die Umgebung, das Grundwasser, die Bewohner in der Nachbarschaft und die Feinstaubbelastung im Stadtgebiet nur innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte bewegt? *VA*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kiefer
Fraktionsvorsitzender

Klaus Kirchner
Bürgermeister a.D./ Stadtrat

Tina Fendt
Stadträtin

gez.
Dieter Benkard
Stadtrat

gez.
Margarete Heinrich
stellv. Vorsitzende

Sieglinde Wisniewski
Stadträtin

gez.
Stefan Quarg
Stadtrat

gez.
Lieselotte Grose
Stadträtin

Sieglinde Wisniewski, Stadträtin – Klaus Kirchner, Stadtrat – Tina Fendt, Stadträtin
Forderungen an die Stadt Augsburg vom 02. September 2012

Stadt Augsburg
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

el. FAX 12 f
2. Per Fax (ELT):

01	1	Stadt Augsburg	670
02		Referat 2	670
03	4.	10. Sep. 2012	700
04			820
05	3.	Se. MBS	
Vz			

BVL für HK- h'g am
4. 10. 12
Zurücknahme / Wiederruf
nicht abgelehnt
(TMA: 21.09.12)

Gesunde Lebensbedingungen für alle Wohnbereiche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unser Grundgesetz steht für gesunde Lebensbedingungen in unserem Land. Dies gilt auch für unsere Wohnbereiche. Verwaltung und Politik sind gehalten diesem Grundsatz gebührenden Nachdruck zu verleihen.

Wir fordern Sie daher auf, sich schützend vor betroffene Bürgerinnen und Bürger zu stellen, die evtl. durch den Vollzug des Genehmigungsbescheids für das Bayerische Asphaltmischwerk gefährdet oder geschädigt werden.

Wir drängen auf eine Entscheidung zugunsten unserer Bürgerinnen und Bürger.

Freundliche Grüße

Sieglinde Wisniewski Klaus Kirchner Tina Fendt
Sieglinde Wisniewski, Stadträtin - Klaus Kirchner, Stadtrat - Tina Fendt, Stadträtin

Diese Forderung wird mitgetragen von:

Name, Anschrift

Gall Barbara, Altensteinst. 17 86167
Gall Simon, " " 86167
Gall David, " " 86167

Lis Thomas, Altensteinst. 17, 86167 A



Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rathausplatz 2, 86150 Augsburg

Stadtratsfraktion Augsburg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Eingang im Referat OB am: 24. SEP. 2012	
An Referat HA	Nr. 1177
bitte bis _____	An SB _____ VZ _____
<input checked="" type="checkbox"/> Antwort U OB	<input type="checkbox"/> T - Rede - Fakten
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> _____
<input checked="" type="checkbox"/> Erledig./Beantw.	<input checked="" type="checkbox"/> Umlauf/Kopie an Bd. 2, 6, 8
<input type="checkbox"/> Kenntnis u. Verbleib	<input type="checkbox"/> Wv. John
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Z. A.
<input type="checkbox"/> ZN erteilt	

Rathausplatz 2
86150 Augsburg

Tel.: 0821 / 324-4369
0821 / 1598305
Fax: 0821 / 159030

stadtratsfraktion@gruene-augsburg.de
<http://www.gruene-augsburg.de>

Augsburg, den 24.09.12

Anfrage zur Genehmigung Bayerisches Asphaltmischwerk

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Dezember 2011 hat die Stadt Augsburg die Baugenehmigung für den Neubau eines Asphaltmischwerks der Bayerischen Asphaltmischwerke (BAM) erteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

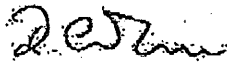
Zu dieser Genehmigung und der auch in der Presse zu verfolgenden Diskussion mit Anliegern, Anwohnern und der Bevölkerung im Allgemeinen stellen wir folgende Anfrage und den Antrag, im zuständigen Ausschuss darüber zu berichten:

Anfrage:

1. Wie und wann wurden Stadtrat und Öffentlichkeit über das Bauvorhaben und die Baugenehmigung für das geplante Asphaltmischwerk an der Aulzhausener Str. informiert?
2. Wann und wie wurden die Anlieger im Industriegebiet an der Aulzhausener Str. im Vorfeld über den beabsichtigten Bau einer Asphaltmischanlage in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft informiert?
3. Welche Stellen der Stadt Augsburg waren wann mit der Absicht der Fa. Bayerische Asphaltmischwerke zum Neubau einer Asphaltmischanlage befaßt?
4. Wann und warum wurde das Gewerbegebiet an der Aulzhausener Str. in ein Industriegebiet umgewandelt und wurden die betroffenen Anlieger davon informiert?
5. Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsprognose (nach TA Luft) für Luftschadstoffe durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
6. Welche maximale jährliche Produktionsleistung und welche Tages-, Wochen- und Jahresbetriebszeiten der Anlage lagen dem Genehmigungsbescheid zu Grunde?
7. Welche Entfernungen zur Wohnbebauung wurden bei der Genehmigung zu Grunde gelegt?

<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtratsfraktion	<input checked="" type="checkbox"/>	Wv. Klein
02	Referat 2	670	
<input checked="" type="checkbox"/>	25. Sep. 2012	700	
<input checked="" type="checkbox"/>	2	820	
<input checked="" type="checkbox"/>			
Vz			

8. Die Verbrennung von Braunkohlestaub verursacht Emissionen die die Einhaltung von entsprechenden Grenzwerten fraglich erscheinen lassen. Warum wurde nicht die Gasnutzung zum Betrieb von Heizung vorgeschrieben - wie dies bei benachbarten Grundstückseigentümern festgelegt wurde?
9. Wie beurteilt die Stadt Augsburg die Verträglichkeit von bis zu 600 Lkw-Fahrten pro Tag mit der vorhandenen Straßeninfrastruktur und mit den ansässigen Anliegern?
10. Wie beurteilt die Stadt Augsburg den vom Vorhabensträger beantragten Sofortvollzug und damit verbunden evtl. Schadensersatzforderungen der BAM bei erfolgreichem Klageverfahren gegen die Genehmigung der Anlage?



Reiner Erben
Fraktionsvorsitzender



Eva Leipprand
stellv. Fraktionsvorsitzende



für Sie im Stadtrat

SPD-Stadtratsfraktion Augsburg • Rathaus • 86150 Augsburg

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Eingang im Referat OB am: 25. SEP. 2012	
An Beauftragter <u>HA</u>	Nr. <u>1190</u>
bitte bis _____	An SB _____ VZ _____
<input type="checkbox"/> Antwort U OB	<input type="checkbox"/> T - Rede - Fakten
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> _____
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigt./Beantw.	<input checked="" type="checkbox"/> Umlauf/Kopie an <u>Dr. Z. OB</u>
<input type="checkbox"/> Kenntnis u. Verbleib	<input type="checkbox"/> Ww. _____
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Z. A. <u>Dr. Z. OB</u>
<input type="checkbox"/> ZN erteilt	

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Stefan Kiefer
Rathaus 4. Stock (Lift)
86150 Augsburg
Telefon (0831) 324-2150
Telefax (0831) 39444
info@spd-fraktion-augsburg.de
www.spd-fraktion-augsburg.de

Augsburg, den 20.09.12

Bayerisches Asphaltmischwerk (BAM); Genehmigung eines Asphaltmischwerkes nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auf dem Gelände der Aulzhausener Straße 6, 86165 Augsburg;

Fehlende Ausschussbeteiligung, rechtswidriger Bescheid

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 15.12.11 genehmigte die Stadt Augsburg/ Umweltamt den ein Jahr zuvor von der BAM gestellten Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Asphaltmischwerkes zur Herstellung von bituminösen Asphaltmischgut für den Straßenbau auf oben genannten Grundstück.

Seitens der Stadtverwaltung wird dargelegt, dass die beantragte Anlage nach dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 BImSchV und Nr. 2.15 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Auf Wunsch des Antragsstellers wurde jedoch ein förmliches Verfahren gemäß §§ 4 und 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt (siehe erlassener Genehmigungsbescheid Seite 19 Punkt I., Satz 3 und 4).

Mit Schreiben vom 29.08.12 an SPD-Stadträtinnen und Stadträte weist der Umweltreferent der Stadt Augsburg explizit daraufhin, dass der Umweltausschuss gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 12 der GeschO bei der Genehmigung im vereinfachten oder nicht förmlichen Verfahren, nicht zu beteiligen ist.

Es wurde jedoch ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Umweltausschuss des Augsburger Stadtrates als Kollegialorgan ist als Träger öffentlicher Belange daher an dem Verfahren zu beteiligen bzw. hat die Aufgabe die Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zu erlassen (vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 12 GeschO).

Der Umweltausschuss hat diese Genehmigung zu keinem Zeitpunkt erlassen.

Mittlerweile hagelt es von Seiten der Anlieger und Bewohner der Stadtteile Lechhausen und Hammerschmiede Proteste gegen die Genehmigung dieses Asphaltmischwerkes auf o.g. Grundstück, da sie sich in ihrer Betriebsführung derart nachhaltig negativ beeinflusst sehen, dass eine Verlagerung des Betriebs notwendig werden würde bzw. fürchten sie, die mit dem Werk möglicherweise verbunden gesundheitlichen Risiken.

Die möglichen gesundheitlichen Risiken könnten nur durch dauerhafte und regelmäßige Messungen verschiedener Emissionen und Schadstoffkonzentrationen widerlegt werden.

Für eine lebenswerte Zukunft



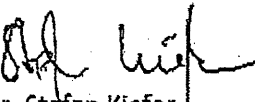
was der BAM seitens der Stadt in dem Genehmigungsbescheid allerdings nicht zur Auflage gemacht wurde.

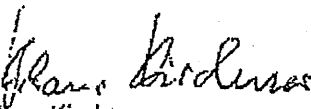
Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher folgenden

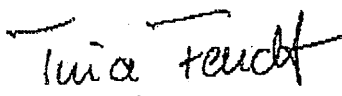
Dringlichkeitsantrag:

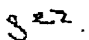
1. Die Verwaltung wird beauftragt, den rechtswidrigen Genehmigungsbescheid zurück zu nehmen und den Stadtrat hierüber in seiner Sitzung am 04.10.12 zu informieren.
2. Der Antrag der BAM auf Sofortvollzug der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird aufgrund des rechtswidrigen Genehmigungsbescheids als gegenstandlos angesehen und ihm daher nicht stattgegeben.


Mit freundlichen Grüßen

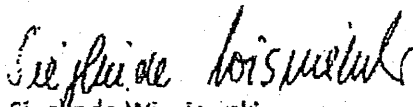

Dr. Stefan Kiefer
Fraktionsvorsitzender

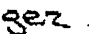

Klaus Kirchner
Bürgermeister a.D./ Stadtrat


Tina Fendt
Stadträtin


Dieter Benkard
Stadtrat


Margarete Heinrich
stellv. Vorsitzende


Sieghinde Wisniewski
Stadträtin


Stefan Quarg
Stadtrat


Lieselotte Grose
Stadträtin

Für eine lebenswerte Zukunft